

hälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Statt der Blechboxen können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Dosen oder Schachteln sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.

2. Die elektrischen Bindungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind zu höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packets zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Bindungen enthalten darf. Die Zähler müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 5 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 mm betragen darf.
3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter A 3 bis 6 Anwendung.

Berlin, den 30. April 1882.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.
